

Amtsblatt des Marktes Marktschellenberg

Landkreis Berchtesgadener Land



2026

Amtsblatt vom Dienstag, 10.03.2026

Nr. 08

Inhaltsverzeichnis:

	Bek. Nr.
Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats am Sonntag, 08. März 2026	1
Bekanntmachung zur Stichwahl des Landrats am Sonntag, 22. März 2026	2

Bek. Nr. 1

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des Landkreises

Nach Anlage 18 (zu § 92 GLKrWO, § 90 GLKrWO)

Landratsamt BGL
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung

des vorläufigen abschließenden Ergebnisses
der Wahl der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat folgendes vorläufiges Ergebnis

Datum

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 08.03.2026 folgendes abschließendes Ergebnis
der Wahl der Landrätin oder des Landrats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:	83.780
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	50.034
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	49.213
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	821

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlags- trägers (Kennwort) ^{2) 3)}	Familienname, Vorname, evtl. ⁴⁾ Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ⁴⁾ Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindebeiträge ⁵⁾	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	CSU	Rasp, Franz Dipl.-Ing. (Univ.), 1. Bürgermeister, Kreisrat, 1972, Berchtesgaden, Maria Gern	16.425
02	Freie Wähler/Freie Wähler Berchtesgadener Land	Koller, Michael Landtagsabgeordneter, Gemeinderatsmitglied, Stellvertreter des Landrats, 1976, Berchtesgaden	18.163
04	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Dr. med. Wimmer, Bartl Unternehmer, Gemeinderatsmitglied, Kreisrat, 1960, Berchtesgaden	11.706
05	SPD	Niederberger, Roman Dipl.-Finw. (FH), Regierungsdirektor, Kreisrat, 1972, Piding, Pidingerau	2.919

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausklicken!



2. Die Wahlleiterin/ Der Wahlleiter Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass

Familienname, Vorname _____ mit _____

gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zur Landrätin oder zum Landrat gewählt ist.

Die gewählte Person

- hat die Wahl wirksam angenommen.
- kann das Amt nicht antreten, weil ein Amtshindernis vorliegt. Es findet daher eine Neuwahl statt.
- hat die Wahl wirksam abgelehnt. Es findet daher eine Neuwahl statt.

keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 2. Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlags- trägers (Kennwort) ²⁾	Familienname, Vorname, evtl. ⁴⁾ ; Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ⁴⁾ ; Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil ⁵⁾	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
02	Freie Wähler/Freie Wähler Berchtesgadener Land	Koller, Michael, Landtagsabgeordneter, Gemeinderatsmitglied, Stellvertreter des Landrats, 1976, Berchtesgaden	18.163
01	CSU	Rasp, Franz, Dipl.-Ing. (Univ.), 1. Bürgermeister, Kreisrat, 1972, Berchtesgaden, Maria Gern	16.425

die Wahl zu wiederholen ist, weil

Datum
08.03.2026


Kreiswahlleiter Unterschrift

Angeschlagen am: 08.03.2026 Abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____ (Amtsblatt, Zeitung)

1) Nicht besetzt
 2) Bei im Rahmen einer Mehrheitswahl handschriftlich ergänzten Personen ist anstelle des Namens des Wahlvorschlagsträgers in dieser Spalte „Person, welche von der Wählern oder dem Wähler handschriftlich ergänzt wurde“ zu vermerken.
 3) Die Stimmen für handschriftlich hinzugefügte Personen, für die jeweils nicht mehr als zehn Stimmen abgegeben worden sind, können ohne namentliche Nennung als „Sonstige“ gesammelt angegeben werden.
 4) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wurde.
 5) Bei Mehrheitswahl Eintragung nur soweit bekannt.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Gemeinde/Merk/Stadt Markt Marktschellenberg Salzburger Straße 2 83487 Marktschellenberg	Nach Anlage 16 GLKrWO Verwaltungsgemeinschaft
---	--

Bekanntmachung zur Stichwahl

- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
 der Landrätin oder des Landrats

am Sonntag, 22. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Gemeinde/Stadt ist in ^{Zahl} 2 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens ^{21. Tag vor dem Wahltag} **15. Februar 2026** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in ^{Zahl} 0 Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:
 Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein
 - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.
 - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.1.8 *nicht besetzt*
- 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - a) einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - c) einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um ^{Uhrzeit} 16:00 Uhr in/im

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

Grundschule Marktschellenberg
Salzburger Straße 21
83487

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 nicht besetzt

4.2 Stichwahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin und des Oberbürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Datum
10.03.2026


Unterschrift

Angeschlagen am: 10.03.2026 Abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: 10.03.2026 im/in der _____

Jüngling
Druckerei

Digitale Veröffentlichung am 10.03.2026 um 13:00 Uhr

Impressum: Herausgeber: Markt Marktschellenberg, Redaktion: Markt Marktschellenberg, Salzburger Straße 2, 83487 Marktschellenberg.
Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich.
Zu beziehen online unter www.gemeinde.marktschellenberg.de/amtsblatt
Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Markt Marktschellenberg ist für jedermann kostenfrei verfügbar